



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

Kleine Anfrage

**Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Katrín Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.08.2024**

Ganztägige Angebote an Förderschulen und Inklusion im Ganztag an allgemeinbildenden Schulen

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Ganztagsrichtlinie des Landes wird definiert, dass „Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (...) in der Regel von 7:30 bis 15:30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot (anbieten). Für die Schulen mit anderen Förderschwerpunkten gelten die gleichen Zeiten wie für die allgemeinen Schulen.“

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Ganztagsschulische Bildung und die Betreuung von Grundschulkindern bedarfsgerecht und systematisch zu gewährleisten, trägt zur Chancengerechtigkeit sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter ab 2026 ist in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Grundschul Kinder werden demnach beginnend mit ihrem Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen haben. Dieser Rechtsanspruch richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ungeachtet des Rechtsanspruchs gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger bekennt sich das Land zu seiner Verantwortung im Bereich der ganztagsschulischen Bildung und wird den Ausbau von Ganztagsangeboten an Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen konsequent fortführen. Die Ganztagsprofile 2 und 3 sowie der Pakt für den Ganztag des Landes erfüllen bereits den rechtlich verankerten Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen in der Woche.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie viele Förderschulen gibt es in Hessen? Bitte aufschlüsseln nach Förderschwerpunkten.

Frage 2 Wie viele Förderschulen sind in welchem Ganztagsprofil des Landes? Bitte jeweils insgesamt angeben und für die einzelnen Förderschwerpunkte nach den Profilen 1,2,3 und dem Pakt für den Ganztag aufschlüsseln.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Schuljahr 2024/2025 gibt es 167 Förderschulen. Die Aufgliederung nach Förderschwerpunkten und Profilen kann Anlage 1 entnommen werden.

Frage 3 Wie viele Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung bieten ein Bildungs- und Betreuungsangebot auch über 15:30 Uhr hinaus an? Bitte jeweils insgesamt angeben und aufschlüsseln nach Schulamtsbezirk und Förderschwerpunkt.

Frage 4 Wie viele Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung bieten ein kürzeres Bildungs- und Betreuungsangebot als bis 15:30 Uhr an? Bitte jeweils insgesamt angeben und aufschlüsseln nach Schulamtsbezirk und Förderschwerpunkt.

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Insgesamt gibt es 62 Förderschulen mit den in der Fragestellung genannten Förderschwerpunkten. 27 Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung bieten ein Bildungs- und Betreuungsangebot bis 15.30 Uhr an. Sieben dieser 27 Förderschulen bieten auch ein Angebot über 15.30 Uhr hinaus an. 35 Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung bieten ein Bildungs- und Betreuungsangebot an, das kürzer ist als bis 15.30 Uhr. Die Aufgliederung nach Schulamtsbezirken ergibt sich aus Anlage 2.

- Frage 5 Mit welcher Begründung können Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung von den in der Ganztagsrichtlinie festgelegten Betreuungszeiten nach unten abweichen?
- Frage 6 Mit welcher Begründung wird die Betreuungszeit für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung auf 15:30 Uhr begrenzt?
- Frage 7 Gibt es an Förderschulen mit den genannten Förderschwerpunkten eine Mindestbetreuungszeit pro Tag, die nicht unterschritten werden darf?
Wenn ja: Welche und wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Punkt 4.1 der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 des HSchG bieten Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in der Regel von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr ein Bildungs- und Betreuungsangebot an. Hinsichtlich der Anwesenheitspflicht sind nach Punkt 4.2 der oben genannten Richtlinie für die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie im Förderschwerpunkt kranke Schülerinnen und Schüler Ausnahmeregelungen möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung in Abhängigkeit von der psychischen, emotional-sozialen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Diese Regelungen zu Angebotszeiten und möglichen Ausnahmen sind pädagogisch begründet und dienen dem Schutz und dem Wohl des Kindes nach § 3 Abs. 9 HSchG. Es gilt, diese Kinder und Jugendlichen in sozialen Zusammenhängen im schulischen Kontext psychisch und physisch nicht zu überfordern und ihre Motivation und Teilhabe am Schulleben zu fördern, da sie aufgrund ihrer Einschränkungen nicht immer in der Lage sind, einen Schultag bis 15.30 Uhr zu bewältigen.

Unabhängig vom Ganztagsangebot der Schule, gelten auch für Förderschulen die Vorgaben zur verlässlichen Schulzeit nach § 15 a des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Es gilt damit eine Mindestbetreuungszeit von fünf Zeitstunden am Vormittag.

- Frage 8 Wie ist die ganztägige Bildung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im inklusiven Unterricht an allgemeinbildenden Schulen geregelt? Bitte falls Unterschiede zwischen einzelnen Förderschwerpunkten bestehen, diese ausführen.
- Frage 9 Wie wird sichergestellt, dass der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung an Grundschulen auch für Kinder mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden Schulen, unter anderem was die Betreuung durch Teilhabeassistenzen auch nach Ende der regulären Unterrichtszeit anbelangt, umgesetzt wird?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet nach § 51 HSchG als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Kinder mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemein bildenden Schulen nehmen an den Bildungsangeboten ganztägig arbeitender Schulen teil, da es sich um reguläre schulische Veranstaltungen handelt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan zusammen.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Installation einer Teilhabeassistentz ist gesetzlich geregelt und liegt nach § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe. Es handelt sich hierbei um eine kommunale Leistung nach der Bundesgesetzgebung als Hilfe zur angemessenen Schulbildung. Die Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe an Schulbildung und deren Voraussetzungen sind in § 112 SGB IX für eine Teilhabeassistentz in einer offenen Ganztagsschule ausdrücklich geregelt. Demnach schließen die Hilfen

die Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Dabei ist der Einsatz der Teilhabeassistenten darauf ausgerichtet, der oder dem Leistungsberechtigten die Teilnahme am Unterricht durch angemessene Hilfen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird immer wieder geprüft, ob und in welchem Umfang Hilfen durch eine Teilhabeassistenten für die Teilhabe am Unterricht oder an sonstigen Schulangeboten notwendig erscheinen.

Teilhabeassistentinnen und Teilhabeassistenten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Schulalltag begleiten, werden ausschließlich nach den sozialrechtlichen Vorschriften tätig. Grundsätzlich arbeiten die Leistungserbringer auf der Grundlage einer in der Regel selbst erarbeiteten Konzeption, die Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist und in der die zugrundeliegenden Qualitätskriterien, die Anforderungsprofile und Handlungsanweisungen für entsprechendes Personal Eingang finden. Wird eine Teilhabeassistentin oder ein Teilhabeassistent vom Jugendhilfeträger oder vom Sozialamt genehmigt, finden regelmäßig Hilfeplangespräche zwischen den Eltern, der Klassenlehrkraft, der Schulleitung, der Teilhabeassistentin oder dem Teilhabeassistenten, teilweise einer Führungskraft der Teilhabeassistentin oder des Teilhabeassistenten, und einer Vertretung des Jugendamts statt, um die Maßnahme zu evaluieren.

Das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen befindet sich in einem fortlaufenden Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, um Hilfen nach dem § 112 SGB IX und § 35a SGB VII bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen bestmöglich einzubinden.

Diese Ausführungen zur inklusiven Beschulung und der Unterstützungsmöglichkeiten durch eine Teilhabeassistenten gelten auch vor dem Hintergrund des ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter. Der Rechtsanspruch ist in § 24 Abs. 4 SGB VIII neuer Fassung geregelt und wird für alle Kinder im Grundschulalter – unabhängig von der Schulform – und somit auch für Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf gelten.

Wiesbaden, 6. November 2024

Armin Schwarz

Anlagen

Förderschwerpunkte ¹	Ganztagsprofil ²								
	ohne Profil	Profil 1	Profil 1/ Profil 2	Profil 2	Profil 3	PfdG ³	PfdG/ Profil 1	PfdG/ Profil 2	PfdG/ Profil 3
Blinde, Hören, Sehen					1				
Blinde, Sehen		2							
emotionale und soziale Entwicklung	1								
emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Lernen		1							
emotionale und soziale Entwicklung, kranke Schülerinnen und Schüler	5	1							
emotionale und soziale Entwicklung, Lernen		1							
emotionale und soziale Entwicklung, Lernen, Sprachheilförderung	1	1							
geistige Entwicklung		1			35				
geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung					10				
geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Lernen					1				
Hören		1			2				
Hören, Sehen, Sprachheilförderung				1					
Hören, Sprachheilförderung							1		
körperliche und motorische Entwicklung					2				
körperliche und motorische Entwicklung, kranke Schülerinnen und Schüler					1				
kranke Schülerinnen und Schüler	11								
Lernen	7	30	1	5	23	1	4	6	1
Sprachheilförderung	1	3		2	2	1			

¹ Alle von der jeweiligen Schule angebotenen Förderschwerpunkte.

² Ohne Beratungs- und Förderzentren, an denen sich keine Stammschülerinnen und -schüler befinden.

³ Pakt für den Ganztag.

Staatliches Schulamt für	länger als 15.30 Uhr		bis 15.30 Uhr		kürzer als 15.30 Uhr	
	GE ¹	GE/KME ²	KME	GE	GE/KME	KME
den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis					1	1
den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt		1				3
die Stadt Frankfurt am Main					3	
den Landkreis Fulda				1		
den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	1	1		1		
den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis				1	1	3
den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	1	1				
den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis				2	1	3
den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel					1	
den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg					1	2
den Main-Kinzig-Kreis					1	1
den Landkreis Marburg-Biedenkopf						
den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main		2			1	
den Rheingau-Taunus-Kreis und der Landeshauptstadt Wiesbaden				1	1	2
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg					2	2

¹ Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

² Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.